



Gemeindeamt St. Leonhard im Pitztal

1/2020

**N i e d e r s c h r i f t**  
über die  
**Gemeinderatssitzung**

**vom 14. Jänner 2020, um 20.30 Uhr,  
im Gemeindehaus (Sitzungssaal)**

<b>Beginn der Sitzung:</b>	20.30 Uhr
<b>Ende der Sitzung:</b>	22.40 Uhr
<b>Anwesend:</b>	Bgm. Elmar Haid Vize-Bgm. Markus Kirschner Florian Larcher Jürgen Eiter Rochus Neururer Hubert Rauch Silvia Raich Theo Schranz Melmer Eduard (Ersatzmitglied) Philipp Eiter Josef Möderle Michael Santeler Gernot Auer
<b>Entschuldigt:</b>	Eberhard Schultes
<b>Nicht entschuldigt:</b>	---
<b>Zuhörer:</b>	5
<b>Schriftführer:</b>	Andreas Rauch

## **Tagesordnung**

1. Vergabe der Ingenieurdienstleistungen für die Ausschreibung und die örtliche Bauaufsicht zum Projekt Sanierung bzw. Leitungstausch WVA Grün – Gröble
2. Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage der Beleuchtung beim Projekt „Tiroler Steinbockzentrum St. Leonhard im Pitztal“
3. Zustimmung der Gemeinde St. Leonhard als Grundeigentümerin für die Neuanlage bzw. Sanierung des Wasserfallsteiges in Richtung Braunschweiger Hütte durch den Tourismusverband Pitztal
4. Verlängerung (Neuerlassung) der Verordnung vom 03.11.2016 betreffend „Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campingplatzgesetz“ für einen Bereich des Gst. 5261/4 der Pitztaler Gletscherbahn“
5. Bekundung des öffentlichen Interesses zur Errichtung einer Mountainbike Strecke mit der Bezeichnung „Flow Trail Hochzeiger“
6. Ankauf eines Ersatzlaufrades für die Turbinen des Gemeindekraftwerkes
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „AUSSERLEHN - SCHRANZ“ betreffend dem Gst. .723 von derzeit „Freiland“ in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 (5) TROG 2016
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „SCHEIBRAND – LAGER-, GARAGEN- UND WERKSTATTGEBÄUDE“ betreffend dem Gst. 5996/3 von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2016
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „BICHL - HAID“ betreffend einer Teilfläche des Gstes. 7056 (neu) von derzeit „Freiland“ in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 (5) TROG 2016
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „WEISSWALD - APARTANLAGE“ betreffend einer Teilfläche des Gstes. 5735/1 von derzeit „Freiland“ in künftig „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 (4) TROG 2016
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „PLANGEROSS - GARAGEN/LAGERPLATZ SCHÜTZ“ betreffend die neu gebildeten Gste. 7242 und 7243 von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche Garage/Geräteraum/Lagerplatz“ gemäß § 43 (1) TROG 2016
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „PLANGEROSS – SCHÜTZ DANIEL“ betreffend dem Gst. 5680 von derzeit „Freiland“ in künftig „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 (4) TROG 2016

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „TIEFLEHN – ALMBAR HEXENKESSL“ betreffend dem Gst. 5641/3 und einer Teilfläche des Gstes. 5641/1 von derzeit „Freiland“ bzw. „Tourismusgebiet“ in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2016
  14. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Planungsbereich „TOURISMUSBETRIEB MANDARFEN - CHESLAT“, Teilfläche des Gstes. 5631
  15. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „MANDARFEN – HOTEL CHESLAT“ betreffend einer Teilfläche des Gstes. 5631 von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche Tourismusbetrieb“ gemäß § 43 (1) TROG 2016
  16. Anträge, Anfragen, Allfälliges
  17. Personalangelegenheiten
- 

Bürgermeister Elmar Haid begrüßt den Gemeinderat und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die **Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019** werden keine Einwände erhoben und diese wird von allen Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben.

Zu Beginn der Sitzung **beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Elmar Haid einstimmig**, den Punkt:

*Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Leonhard und der Pitztaler Gletscherbahn GmbH § Co.KG sowie der Ötztaler Gletscherbahn – Gesellschaft m.b.H. & Co.KG. Sölden – Tirol für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümerin zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Schigebietserweiterung und –zusammenschluss Pitztal-Ötztal“*

**in die Tagesordnung mit aufzunehmen und als zusätzlichen Punkt 18 – nach dem Pkt. „Personalangelegenheiten“ – unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.**

\* \* \* \* \*

### **Zu Punkt 1.) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern den Abschnitt der Wasserversorgungsanlage Zaunhof in den Ortsteilen Grüble und Grün, welcher

noch vor den geplanten Asphaltierungsarbeiten durch die Landesstraßenverwaltung saniert bzw. ausgetauscht werden muss.

Für die Durchführung der Ausschreibung, Einholung von Angeboten und Mithilfe bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten sowie für die örtliche und kaufmännische Bauaufsicht wurde vom Ingenieurbüro Eberl ein Angebot eingeholt, welches den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wird.

Da es sich hierbei um ein Richtpreisangebot handelt, wird Bürgermeister Elmar Haid versuchen, mit DI Christian Eberl einen Pauschalpreis in Höhe von netto € 6.000,-- zu vereinbaren.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, das Ingenieurbüro Eberl mit den Ingenieurdienstleistungen zur Durchführung der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten und örtlichen Bauaufsicht für das Projekt Sanierung bzw. Leitungstausch WVA Zaunhof (Ortsteile Grün – Grüble) zu beauftragen.

Bürgermeister Elmar Haid soll versuchen, diese Leistungen zu einem Pauschalpreis von netto € 6.000,-- zu vergeben.

### **Zu Punkt 2) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid berichtet, dass von der Firma Elektro Optimal die Beleuchtung für die Ausstellungsräume bestellt wurden, obwohl für diese Position keine Auftragserteilung erfolgt ist. Der Geschäftsführer der Firma Elektro Optimal hat bei der Besprechung am 19.12.2019 mit dem Elektroplaner Ing. Georg Schwienbacher, dem Bauleiter Ing. Reinhard Spiss und Bürgermeister Elmar Haid mitgeteilt, dass es sich hierbei um Speziallampen handle und diese nicht mehr zurückgegeben werden können.

Nach intensiven Preisverhandlungen konnte bei der og. Besprechung auf dem Angebotspreis von netto € 38.376,-- ein zusätzlicher Nachlass in Höhe von netto € 10.000,-- erzielt werden.

Da es sich bei dieser Beleuchtung um Leuchtkörper von bester Qualität handelt, wird von Bürgermeister Elmar Haid vorgeschlagen, die Firma Elektro Optimal mit der Lieferung und Montage dieser Leuchten zum ausverhandelten Preis von netto € 28.376,-- zu beauftragen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, den Auftrag für die Beleuchtung der Ausstellungsräume an die Firma Elektro Optimal zum Fixpreis von netto € 28.376,-- zu vergeben.

### **Zu Punkt 3) der Tagesordnung:**

Der Tourismusverband Pitztal beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Sektion Braunschweig des Deutschen Alpenvereins die Sanierung und teilweise Neutrassierung des unte-

ren Abschnittes des sogenannten Wasserfallsteiges. Der Trassenverlauf wird den Gemeinderäten anhand von Orthofotos, auf denen der neue Verlauf gekennzeichnet ist, zur Kenntnis gebracht. Die erforderlichen Grabungsarbeiten werden händisch ausgeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **vom Gemeinderat einstimmig** nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde St. Leonhard im Pitztal als Grundeigentümerin des Gstes. 5266/1 gestattet dem Tourismusverband Pitztal die Neuanlage bzw. die Sanierung des sogenannten Wasserfallsteiges in Richtung Braunschweiger Hütte.

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich, wobei dem Tourismusverband Pitztal auf seine Kosten die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht trifft. Sollte, aus welchem Gründen auch immer, die Gemeinde als Grundeigentümerin aus dem Titel mangelhafter Verkehrssicherheit von Dritten belangt werden, ist sie vom Tourismusverband Pitztal schad- und klaglos zu halten.

#### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

Einleitend führt Bürgermeister Elmar Haid aus, dass es über die Weihnachtsfeiertage größere Probleme mit Wohnmobilen auf den Parkplätzen der Gletscherbahn und der Riffelseebahn gegeben hat.

Auf einer Insiderseite im Internet werden die Parkplätze als günstige Wohnmobilstellplätze beworben, obwohl die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 03.11.2016 beschlossene Verordnung betreffend Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 im Bereich des Gstes. 5261/4 (Parkplatz Pitztaler Gletscherbahn) nur bis 31.05.2018 gültig war und somit illegales Campieren vorherrscht.

Leider war in diesem Zeitraum der Campingplatz in Jerzens bereits ausgebucht.

Bürgermeister Elmar Haid informiert die Gemeinderäte von der heutigen Zusammenkunft mit dem Geschäftsführer der Pitztaler Gletscherbahn Eberhard Schultes in dieser Angelegenheit. Es wurde vereinbart, dass vorerst die Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des Campierens auf den bereits bekannten Bereich um ein Jahr verlängert werden sollte.

Die Einhebung der Kurtaxe soll vom Tourismusbüro in Mandarfen organisiert werden.

Außerdem sollen auf dem Parkplatz nördlich der Riffelseebahn Hinweisschilder „Campieren verboten“ aufgestellt werden.

Zum Schluss werden dem Gemeinderat die zu beschließende Verordnung und der Bereich des Parkplatzes, an denen die Stellflächen für mobile Wohneinheiten vorgesehen sind, zur Kenntnis gebracht.

GR Michael Santeler stellt fest, dass er der vorliegenden Verordnung nur unter der Voraussetzung zustimmt, dass nach Ablauf der Befristung eine andere Lösung vorgegeben wird.

Nach kurzer Beratung **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig**, gemäß § 3 Abs. 6 des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBl.Nr. 37/2001, in der geltenden Fassung, nachfolgende Verordnung neu zu erlassen:

## **Verordnung gemäß § 3 Abs. 6 des Tiroler Campinggesetzes 2001**

### **§ 1**

*Im Bereich des Grundstückes 5261/4, KG Pitztal, im Besitz der Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG, wird eine Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen.*

### **§ 2**

*Diese Ausnahme betrifft ausschließlich das Campieren in mobilen Wohneinheiten - das sind Wohnwagenanhänger und Wohnmobile – auf der festgelegten und markierten Fläche in der im Folgenden näher beschriebenen Art und Weise.*

### **§ 3**

*Die Aufstellung der mobilen Wohneinheiten wird auf dem im § 1 angeführten Grundstück – und zwar auf den westlichen Teil des asphaltierten Busparkplatzes in einer parallel angeordneten Reihe entlang der Böschung zum obersten Parkplatz hin - beschränkt. Die Gesamtgröße der von der Verordnung betroffenen, genau festgelegten und markierten Aufstellfläche beträgt etwa 380 Quadratmeter.*

*Die genaue Abgrenzung der Aufstellfläche ist auf dem Lageplan (Orthofoto) vom 20.01.2005, welcher Bestandteil des Gutachtens der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.01.2005 ist, genau dargestellt.*

### **§ 4**

*Diese Ausnahme wird zeitlich begrenzt und gilt in Absprache mit der Pitztaler Gletscherbahn und in Abstimmung mit deren Betriebszeiten beginnend jeweils mit dem 01. Juli 2020 eines Jahres über die anschließende Wintersaison hin jeweils bis zum 30. Juni 2021 des darauffolgenden Jahres.*

### **§ 5**

*Die Aufenthaltsdauer der einzelnen Stellplatzbenützer mit ihren mobilen Wohneinheiten wird jeweils auf maximal 14 Tage eingeschränkt.*

### **§ 6**

*Die Benützung der Toiletten im Talstationsgebäude wird von der Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG durchgehend zugesichert. Ebenfalls kann dort Trink- bzw. Brauchwasser entnommen werden.*

## § 7

*Der anfallende Müll muss von den Stellplatzbenützern sorgfältig getrennt in die eigens dafür aufgestellten Müllbehälter entsorgt werden. Andere Müllarten, für die an Ort und Stelle keine entsprechenden Container zur Verfügung stehen, müssen von den Stellplatzbenützern mitgenommen und anderweitig entsprechend entsorgt werden. Auf die zur Verfügung stehende Entsorgungsmöglichkeit in der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde St. Leonhard in Scheibbrand während der üblichen Öffnungszeiten wird dabei ausdrücklich hingewiesen.*

## § 8

*In unmittelbarer Nähe der markierten Aufstellfläche sind nach Absprache mit der Landesstelle für Brandverhütung Feuerlöscher in entsprechender Anzahl und Größe bereit zu stellen. Diese sollen gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt angebracht sein.*

## § 9

*Die Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG wird als Grundeigentümerin dazu angehalten, laufend die ordnungsgemäße Aufstellung der mobilen Wohneinheiten zu kontrollieren und für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Aufstellfläche selbst und auch in deren Umfeld zu sorgen.*

## § 10

*In besonderen Gefahren- bzw. Extremsituationen bei Lawinengefahr ist die gesamte Stellplatzfläche auf Anordnung der Bediensteten der Pitztaler Gletscherbahn nach Auftrag durch die Lawinenkommission St. Leonhard unverzüglich zu räumen.*

## § 11

*Diese Verordnung der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde St. Leonhard in Kraft.*

### **Zu Punkt 5) der Tagesordnung:**

Der Tourismusverband Pitztal beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Hochzeiger Bergbahnen einen Mountainbike Single Flow Trail von der Bergstation der Gondelbahn zur Talstation im Ortsteil Liss umzusetzen.

Da die naturschutzfachliche Stellungnahme negativ ausfallen wird, ist für die Umsetzung des Projektes die Bekundung des öffentlichen Interesses wichtig.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **vom Gemeinderat einstimmig** nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal begründet das öffentliche Interesse zur Errichtung von Mountainbike-Strecke mit der Bezeichnung „Single Flow Trail Hochzeiger“ wie folgt:

Der Tourismus ist für das Pitztal einer der wichtigsten Faktoren in Bezug auf Arbeitsplätze, Infrastruktur und für die Nichtabwanderung von jungen Familien. Neben dem Wintertourismus gewinnt der Sommertourismus immer mehr an Bedeutung. Die Nächtigungsstatistiken untermauern diesen Sommertrend. Umso wichtiger sind deshalb Investitionen zur Attraktivierung des Sommerangebotes. Die Errichtung der Mountainbike-Strecke von der Bergstation bis zur Talstation der Gondelbahn als „Single Flow Trail Hochzeiger“ bildet einen gewichtigen Teil für den Angebotsausbau unserer Gäste in den Sommermonaten. Mit diesem Vorhaben wird die touristische Qualität aufgewertet und kann nachhaltig gesichert werden. Der geplante Flow Trail bietet vom Anfänger (u.a. Familien) mit einem leichten Schwierigkeitsgrad bis zum Profi alle Möglichkeiten. Zudem wird für die einheimische Bevölkerung das sportliche Freizeitangebot und somit auch die Attraktivität gesteigert. Laut Statistik des Tourismusverbandes verbuchen Single- und Flow Trails in den letzten Jahren sehr starke Zuwächse, weshalb eine derartige Investition ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellt.

### **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

Der Gemeinderat wurde bereits bei der Sitzung am 12.12.2019 informiert, dass die Laufräder der Turbinen beim Gemeindekraftwerk Abnützungerscheinungen aufweisen. Laut Angebot der Firma Geppert GmbH vom 21.03.2019 betragen die Kosten für ein Peltonlaufrad netto € 61.700,--. Als Optionsposition wurde von der Firma auch eine Beschichtung zur Erhöhung der Verschleißfestigkeit angeboten. Hierfür betragen die Kosten für ein Laufrad netto € 24.870,--.

Obwohl ein Austausch nicht unmittelbar geplant ist, wird von Bürgermeister Elmar Haid empfohlen, aufgrund der langen Lieferzeit von einem halben Jahr ein Laufrad zu bestellen. Zusätzlich sind auch einige Düsen auszutauschen, wofür ebenfalls ein Preisangebot eingeholt wurde.

In diesem Zusammenhang informiert Bürgermeister Elmar Haid die Gemeinderäte, dass im vergangenen Jahr ein Stromerlös von knapp € 900.000,-- erzielt wurde.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, bei der Firma Geppert GmbH ein Ersatzlaufrad laut Angebot vom 21.03.2019 zum Preis von netto € 61.700,-- in Auftrag zu geben. Die vorhin näher beschriebene Beschichtung wird vorerst nicht vergeben.

Weiters sollen auch ein Teil der im zweiten Angebot der Firma Geppert GmbH vom 24.09.2019 aufgelisteten Ersatzdüsen samt Zubehör mit bestellt werden.

## **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

Von der Tochter der Miteigentümer des Grundstückes und Wohngebäudes Außerlehn 13, Anita und Herbert Schranz ist ein Ausbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudeteiles zu Wohnzwecken sowie eine Aufstockung geplant.

Da sich der Bauplatz derzeit im Freiland befindet, ist zur baurechtlichen Genehmigung der geplanten Baumaßnahmen eine Baulandwidmung in Landwirtschaftliches Mischgebiet erforderlich.

Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 11.12.2019, GZ. 217-2019-00010 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig**, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich des Gstes. .723 KG 80009 Pitztal (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück .723 KG 80009 Pitztal

rund 559 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2018 wurde einstimmig beschlossen, für das Gst. 5996/3 ein Widmungsverfahren einzuleiten sowie eine Teilfläche aus diesem Grundstück im Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup> an Herrn Thomas Pechtl zur Errichtung eines Betriebsgebäudes (Garagengebäude mit einer Werkstatt) zu verpachten.

Auf dem restlichen Grundstück sollen Flächen zur Zwischenlagerung von Strauchschnitt etc. geschaffen und ein Lagergebäude für den Bauhof errichtet werden. Zwischen der Betriebsfläche von Herrn Thomas Pechtl und den Flächen für den Gemeindebauhof ist eine gemeinsame Zufahrt von der Landesstraße angedacht.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung, vom Baubezirksamt Imst, Abteilung Landesstraßenverwaltung sowie der Abteilung Wasserbau liegen positive Stellungnahmen vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 28.11.2019, GZ. 217-2018-00010 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.11.2019, mit der Planungsnummer 217-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich des Gstes. 5996/3, KG 80009 Pitztal (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 5996/3 KG 80009 Pitztal

rund 2608 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung

verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1950 m<sup>2</sup> in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager-,

Garagen- und Werkstätengebäude

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 658 m<sup>2</sup> in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

Vom Sohn des Grundeigentümers ist auf einer Teilfläche des Gstes. 7056 der Neubau eines Wohnhauses geplant. Da ein Teil des neuen Bauplatzes bereits als Bauland gewidmet ist, ist für die Genehmigung des Bauvorhabens die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung erforderlich.

Der Grundeigentümer ersucht daher um Umwidmung der Restfläche von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie von der Landesgeologie liegen positive Stellungnahmen vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 11.12.2019, GZ. 217-2019-00012 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich der Gste. 2140/1, 2139, 2137, 2134, .208, 5336, 2138/1, KG 80009 Pitztal (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück .208 KG 80009 Pitztal rund 94 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2134 KG 80009 Pitztal rund 32 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2137 KG 80009 Pitztal rund 38 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2138/1 KG 80009 Pitztal rund 10 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2139 KG 80009 Pitztal rund 19 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2140/1 KG 80009 Pitztal rund 83 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 5336 KG 80009 Pitztal rund 29 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erwähnt, dass bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2019 das geplante Bauvorhaben von Herrn Philipp Eiter im Detail erläutert wurde. Vom Gemeinderat wurden grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Errichtung der Apartanlage erhoben.

Anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos wird der zu beschließende Änderungsbe-  
reich den anwesenden Gemeinderäten noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Die Apartanlage bestehend aus 10 Wohneinheiten soll auf den Gsten. 5733 und 5734, welche vereinigt und bereits als Tourismusgebiet gewidmet sind, sowie auf einer Teilfläche des Gstes. 5735/1, welche ebenfalls mit dem neuen Bauplatz vereinigt wird, errichtet werden.

Da sich der schmale Grundstreifen aus dem Gst. 5735/1 im Ausmaß von 122 m<sup>2</sup> derzeit noch im Freiland befindet, ist zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine Umwidmung in Tourismusgebiet erforderlich.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt eine positive Stellungnahme vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 02.12.2019, GZ. 217-2019-00006 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des **Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom

2.12.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich einer Teilfläche des Gstes. 5735/1 KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung  
Grundstück 5735/1 KG 80009 Pitztal rund 122 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2019 an die Geschwister Stefan und Hansjörg Schütz zwei Grundstücke im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> und 165 m<sup>2</sup> für die Errichtung von Garagen bzw. als Holzlagerplatz verkauft wurden. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens ist für die neu geschaffenen Parzellen jeweils eine Umwidmung von Freiland in Sonderfläche „Garage/Geräteraum/Lagerplatz“ geplant.

Anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos wird der zu beschließende Änderungsbe- reich den anwesenden Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt eine positive Stellungnahme vor. Laut Stellungnahme der Bezirksforstinspektion handelt es sich aufgrund der zur Kenntnis genommenen Rodungsanmeldung seitens der Forstbehörde bereits nicht mehr um eine Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 11.12.2019, GZ. 217-2019-00008 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idGF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich von Teilflächen des Gstes. 4937/1, KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 4937/1 KG 80009 Pitztal rund 278 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage /  
Geräteraum / Lagerplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

Der Grundeigentümer plant, an der Pension „Bergkristall“ Zu- und Umbauten durchzuführen. Da allerdings das Gst. 5680 über keine einheitliche Bauplatzwidmung verfügt, ist eine Umwidmung der Restfläche von derzeit Freiland in Tourismusgebiet notwendig.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt eine positive Stellungnahme vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 02.12.2019, GZ. 217-2019-00013 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 02.12.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich einer Teilfläche des Gstes. 5680, KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung  
Grundstück 5680 KG 80009 Pitztal rund 228 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

Das Gst. 5641/3 im Ortsteil Tieflehn ist mit der Almbar „Hexenkessl“ bebaut. Der Eigentümer plant, das Grundstück gegen Süden um eine Fläche von 292 m<sup>2</sup> zu erweitern, um angrenzend an das Gebäude eine Terrasse zu errichten.

Das vorhin genannte Grundstück ist derzeit zum überwiegenden Teil als Tourismusgebiet gewidmet. Die Wildbach- und Lawinenverbauung stimmt einer Erweiterung des Baulandes gegen Süden um ca. 6 m zu, die restliche Fläche verbleibt im Freiland.

Für den neu zu schaffenden Bauplatz wird daher eine Flächenwidmung als „Sonderfläche mit Teilfestlegungen“ vorgenommen.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 28.11.2019, GZ. 217-2019-00005 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Noch vor Abstimmung erklärt sich GR Philipp Eiter für befangen.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.11.2019, mit der Planungsnummer 217-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich der Gste. 5641/1, 5641/3, KG 80009 Pitztal (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung  
Grundstück 5641/1 KG 80009 Pitztal rund 292 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 169 m<sup>2</sup>  
in Freiland § 41

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 124 m<sup>2</sup>  
in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 5641/3, KG 80009 Pitztal rund 960 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie

rund 165 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 960 m<sup>2</sup>  
in Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 121 m<sup>2</sup>  
in Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 44 m<sup>2</sup>  
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Punkt 14) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid teilt mit, dass dem Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 09.11.2017 eine Bebauungsstudie von der Eigentümerin des Gstes. 5631, Frau Doris Strobl-

Melmer vorgelegt wurde und vom Gemeinderat grundsätzlich keine Einwände gegen eine Bauländerweiterung im nördlichen Bereich erhoben wurden.

In weiterer Folge wurde das geplante Vorhaben den Sachbearbeitern der Abteilung Bau- und Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Rahmen eines Lokalausweises am 06.03.2018 vorgestellt. Vor Durchführung weiterer Maßnahmen wurde von diesen verlangt, eine naturschutzfachliche Stellungnahme einzuholen und das Projekt aus raumplanerischer Sicht beurteilen zu lassen.

Der nach Einarbeitung sämtlicher Stellungnahmen nun vorliegende Erläuterungsbericht zur geplanten Raumordnungskonzeptänderung wird dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Gegenüber der ursprünglichen Bebauungsstudie ist von den zukünftigen Eigentümern, Frau Magdalena Strobl und Herrn Marco Schiechtl nunmehr geplant, einen Hotelbetrieb mit ca. 100 Betten auf einer Teilfläche des vorhin genannten Grundstückes zu errichten.

Der Standort für das geplante Projekt wurde in Absprache mit der Wildbach- und Lawinverbauung im mittleren Bereich dieses Grundstückes festgelegt.

Die für die Umwidmung vorgesehene Fläche umfasst 4.609 m<sup>2</sup> und soll von Freiland in Sonderfläche Tourismusbetrieb gewidmet werden.

Außerdem erklärt Bürgermeister Elmar Haid den betroffenen Bereich anhand des Planentwurfes.

Die Zufahrt zum neu zu bildenden Grundstück erfolgt ausgehend von der Landesstraße nördlich des Geschäftsgebäudes von Herrn Johann Pechtl und verbleibt im Eigentum der Familie Doris Strobl-Melmer.

In weiterer Folge wird der vorliegende Entwurf vom 07.01.2020 samt dem Erläuterungsbericht den anwesenden Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den am Raumplanungsbüro PlanAlp GmbH vom 07.01.2020, GZL Ö/022/01/2020 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde im Bereich einer Teilfläche des Gstes. 5631 durch **vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- *Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches Z1 – S37 mit vorwiegender Sondernutzung Tourismusbetrieb lt. beiliegendem Änderungsplan*
- *Aufhebung der Landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 2*

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes sowie eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich und erwähnt, dass das geplante Projekt bereits ausführlich unter dem Tagesordnungspunkt 14) vorgestellt wurde.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 07.01.2020, GZ. 217-2019-00003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 7.1.2020, mit der Planungsnummer 217-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich einer Teilfläche des Gstes. 5631, KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 5631 KG 80009 Pitztal rund 4609 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Tourismusbetrieb

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 16) der Tagesordnung - Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

- Tätigkeitsbericht der Bauhofmitarbeiter

In einem Kurzbericht informiert Bürgermeister Elmar Haid den Gemeinderat wieder von den Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter ab der letzten Gemeinderatssitzung.

**Zu Punkt 17) der Tagesordnung:**  
(unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

**Anstellung von Gemeindebediensteten in Voll- bzw. Teilzeit beim Tiroler Steinbockzentrum:**

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **vom Gemeinderat beschlossen**, offen abzustimmen.

**Der Gemeinderat beschließt**, Herrn Mathias Melmer mit Wirksamkeit Anfang April 2020 als Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden, das entspricht 100% der Vollbeschäftigung, anzustellen.

Weiters wird vom Gemeinderat beschlossen, ab Anfang Mai 2020 **Frau Caroline Sommer und Frau Beatrix Schwitzer** als Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung mit einem Beschäftigungsausmaß von ca. 18 – 24 Wochenstunden anzustellen.

**Zu Punkt 18) der Tagesordnung:**  
(unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Nach eingehender Diskussion und Beratung wird **vom Gemeinderat beschlossen**, dass der vorliegende Entwurf vom 10.01.2020 über eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Pitztaler sowie den Öztaler Gletscherbahnen als Voraussetzung für eine Zustimmung der Gemeinde zum Zusammenschluss der beiden Schigebiete als Grundlage dienen soll.

Weiters wird **vom Gemeinderat beschlossen**, dass Rechtsanwalt Dr. Adolf Concin die Gemeinde bei der UVP-Verhandlung vom 22.-24.01.2020 vertreten soll.

\* \* \* \* \*